

## **TOP 12:**

---

### Erstes Gesetz zur Änderung des Europol-Gesetzes

Drucksache: 334/17 (neu)

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Verordnung (EU) 2016/794 enthält Bestimmungen, die eine Anpassung des deutschen Rechts notwendig machen:

Die Informationsverarbeitung bei Europol soll nicht mehr systembezogen, sondern nach benannten Verarbeitungszwecken erfolgen.

Der Datenschutz bei Europol soll künftig dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) obliegen, der bei Fragen, die eine Einbeziehung der Mitgliedstaaten erfordert, eng mit den nationalen Kontrollbehörden zusammenarbeitet. Hierfür wird ein Beirat für die Zusammenarbeit vorgesehen, der sich aus je einem Vertreter der nationalen Kontrollbehörde jedes Mitgliedstaates und dem EDSB zusammensetzt.

Eine Person, der wegen einer widerrechtlichen Datenverarbeitung ein Schaden entstanden ist, soll künftig das Recht haben, an Stelle der Haftung durch den jeweiligen Mitgliedstaat direkt von Europol nach Artikel 340 AEUV Schadensersatz zu fordern. Daher ist eine Regelung vorgesehen, die im Falle einer Leistung von Schadensersatz eine nachfolgende Erstattungspflicht durch die Bundesrepublik Deutschland an Europol vorsieht.

#### II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Entwurf der Bundesregierung zurück, zu dem der Bundesrat in seinem ersten Durchgang Stellung genommen hatte. Neben einigen Prüfbitten sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren ein Hinweis aufgenommen werden, aus dem ersichtlich wird, dass die Regelungen des Bundeskriminalamtgesetzes durch das vorliegende Gesetz unberührt bleiben. Dieser Bitte hat sich der Deutsche Bundestag angeschlossen und in seinen Gesetzesbeschluss vom 27. April 2017 eine entsprechende Änderung aufgenommen. Daneben hat er einige Änderungen im Hinblick auf den neuen Rechtsrahmen zum Datenschutz vorgenommen.

Der Ständige Beirat des Bundesrates hat der Beratung des Gesetzes unter Verkürzung der Drei-Wochen-Frist nach Artikel 77 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zugestimmt.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Zustimmung.